

Umgang mit Asbestzementprodukten

Allgemeines:

Der Werkstoff Asbest wurde bevorzugt in den 60er bis Ende der 80er Jahre verwendet.

Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Gebäuden kommen immer wieder asbesthaltige Baustoffe zum Vorschein. Man geht davon aus, dass Asbest in etwa 4.000 verschiedenen Produkten zum Einsatz kam. Die bekanntesten Beispiele für asbesthaltige Produkte sind Faserzementprodukte wie Dach- und Fassadenplatten, Lüftungs- und Abwasserrohre. Auch in Fußbodenbelägen (Cushioned-Vinylböden, Floor-Flexplatten), Leichtbauplatten, Kleb- und Dichtstoffmassen kam Asbest zum Einsatz.

Grundsätzlich lassen sich Asbestzementprodukte unterscheiden von sog. schwach gebundenen Asbestprodukten.

Bei den Zementen (für z.B. Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen) liegen die Fasern recht fest gebunden vor, der Asbestanteil liegt bei 10-15 %. Die schwach gebundenen Asbestprodukte haben einen höheren Asbestanteil von 25-40 %. Dazu gehört beispielsweise der blauasbesthaltige Spritzasbest, aber auch Asbestpappe, Asbestschaumstoff oder Asbestschnur. Erschütterungen oder Produktalterung können diese weniger fest gebundenen Asbestfasern in den Produkten freisetzen. So gelangen teils enorme Asbestmengen als Staub, in Form winziger Fasern, in die Raumluft und stellen ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar.

Asbesthaltige Abfälle fallen insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, für die der Umgang in der Gefahrstoffverordnung geregelt ist und bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushalt, Gewerbe und Industrie an.



Gesundheitsgefahren:

Die gesundheitlichen Schäden durch die Aufnahme von Asbest werden meist erst Jahre nach der Aufnahme deutlich. Krankheiten, die durch Asbest am Arbeitsplatz ausgelöst wurden, sind als Berufskrankheiten anerkannt.

10-15 Jahre nach der Inhalation von Asbeststaub besteht ein erhöhtes Risiko, an **Asbeststaublunge** (Asbestose) zu erkranken. Bei dieser chronisch-entzündlichen Lungenkrankheit, einer Form der Lungenfibrose, vernarbt das Bindegewebe innerhalb der empfindlichen Lungenbläschen. Dieses Bindegewebe spielt eine wichtige Rolle bei der Sauerstoffaufnahme, bzw. Kohlendioxidabgabe über das Blut. Durch die Asbestfasern wird das elastische Lungengewebe gereizt und entzündet sich, bis es letztendlich zu narbigen Verdickungen und Verkalkungen kommt. Das behindert die Atmung und erhöht das Risiko einer Lungenentzündung und anderer Atemwegserkrankungen. Der Betroffene klagt über Atemnot, Reizhusten und Auswurf. Häufig ist er auf ständige ärztliche Betreuung angewiesen. Asbestfasern mit einer Länge von über 5 µm, die jedoch weniger als 1 µm dick sind, können etwa 15 bis 30 Jahre, nachdem sie in die Lunge gelangt sind, einen Krebs der Atemwege verursachen. Asbest gilt als ein Auslöser von Lungenkrebs. Entscheidend für das Lungenkrebsrisiko ist die Anzahl der Fasern in der Lunge, deren Gewebe- und Lungengängigkeit sowie ihre Beständigkeit im Milieu des Körpers. Die Symptome sind Husten, Auswurf, möglicherweise Bluthusten, Gewichtsverlust, Nachtschweiß, erschwerte Atmung, Fieber und Schmerzen.

Beispiele für Arbeiten, die Asbestfasern freisetzen:

- Zerschlagen von Asbestzementplatten 100 Mio. Fasern/m³
- Bearbeiten mit einer Stahlbürste 1 Mio. Fasern/m³
- Bearbeiten mit Hochdruckreiniger 0,5 Mio. Fasern/m³
- Bearbeiten durch Nassbürsten 0,04 Mio. Fasern/m³

Vorschriften:

Bei Arbeiten mit asbesthaltigen Produkten sind das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die Chemikalienverbotsverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die TRGS 519 und 521 zu beachten. Nach § 15 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) besteht in Deutschland seit 1993 ein Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest. Eine Ausnahme vom Expositionsverbot gilt für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungs-(ASI)arbeiten an bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräten, soweit das Freiwerden von Asbestfaserstaub unvermeidbar ist.

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungs-(ASI)arbeiten sind in diesem Fall dem Gewerbeaufsichtsamt 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang erbracht.



Arbeiten mit schwach gebundenen Asbestzementprodukten dürfen nach Anhang 3 der Gefahrstoffverordnung nur von einer Firma durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde (in der Regel Gewerbeaufsichtsamt) zugelassen worden ist.

Die Arbeiten sind so zu planen, dass eine Freisetzung bzw. Verschleppung von Asbestfasern soweit wie möglich vermieden wird. Grundsätzlich ist zerstörungsfrei zu arbeiten. Ist das nicht möglich, sind die asbesthaltigen Teile zu befeuchten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass Personen und Nachbarbereiche nicht gefährdet werden. Die Arbeitsstelle ist nach Beendigung der Arbeiten sorgfältig zu reinigen.

Vor Beginn von Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten sollte immer eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erfolgen und - falls asbesthaltige Materialien und Bauteile vorhanden sind - ein Konzept erstellt werden, in dem die Reihenfolge der verschiedenen Abbrucharbeiten festgelegt wird (Rückbaukonzept).

Unzulässige Arbeitsverfahren:

- Das Reinigen unbeschichteter Asbestzementprodukte mit Ausnahme von Fassadenplatten, die wenig verwittert sind
- das Bearbeiten der Oberflächen von Asbestzementprodukten , z.b. mit Stahlbürsten, Schleifgeräten, Druckstahlgeräten
- das Sägen, Trennen, Schleifen, Bohren u.ä. mit nicht geeigneten Geräten (Geräten ohne BIA – Zulassung)
- das Zerschlagen, Zerschlagen, Werfen, von Asbestzementprodukten und der Abtransport über die Schuttrutsche

Reinigen Asbestzementprodukten:

Dach – und Fassadenflächen aus Asbestzementprodukten sollen wegen der Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern grundsätzlich nicht gereinigt werden. Sofern sich dies im Einzelfall nicht vermeiden lässt, sind die Dach – und Fassadenflächen, ohne dass die Oberfläche angegriffen wird, abschnittsweise mit drucklosem Wasserstrahl feucht zuhalten, unter Verwendung weich arbeitender Hilfsmittel, z.b. Schwamm oder weicher Bürste zu reinigen und abschließend mit drucklosen Wasserstrahl abzuspülen. Ein Oberflächenabtrag darf bei den Reinigungsarbeiten nicht erfolgen.

Eine Reinigung ist zulässig bei beschichteten Dachplatten und bei allen Fassadenplatten. Bei starker Verwitterung ist eine Reinigung generell nicht zulässig.

Das beim Reinigungsprozess anfallende Wasser ist aufzufangen und wie Abwasser zu entsorgen.

Entsorgung von asbesthaltigen Produkten:

Bis vor wenigen Jahrzehnten war Asbest Bestandteil vieler Produkte, die möglicherweise auch heute noch in Benutzung sind. Bedacht werden muss eine mögliche Asbestbelastung im Umgang und bei der Entsorgung von alten Geräten, Gegenständen und Materialien. Dazu gehören:

- alte Nachtspeicheröfen, Heizstrahler, Kachelöfen
- Toaster, Wäschetrockner, Haartrockner, Backöfen, Elektroherde
- Bremsbeläge
- Dichtungen
- ebene oder gewellte Dach- und Fassadenplatten
- Spritzasbest zur Brandschutzisolierung
- alte Fußbodenbeläge (PVC)
- Fensterbänke und Blumenkästen
- Lüftungs- und Wasserrohre

Bei asbesthaltigen Abfällen handelt es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die dem Abfallschlüssel 170601(Dämmmaterial, das Asbest enthält) oder dem Abfallschlüssel 170605 (asbesthaltige Baustoffe) zugeordnet werden. Asbesthaltige Abfälle sind gesondert zu erfassen und getrennt zu halten, um zu verhindern, dass durch Vermischung mit anderen Materialien die Menge an asbesthaltigen Abfällen vergrößert wird oder Asbestgehalte unerkannt bleiben.

Für den Transport sind Asbest oder asbesthaltige Materialien und Abfälle so zu sichern, dass während des Transports und beim Abladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Grobe oder plattenförmige Asbestzementabfälle, die unverpackt in Containern transportiert werden, sind vor dem Abladen zu durchfeuchten.

Asbest oder asbesthaltige Abfälle (nur Asbestzementprodukte) können auf der Emdener Müllumladestation (nur Kleinmengen, ca. bis zu 50 qm² Asbestzementplatten) entsorgt werden. Bei größeren Mengen hat die Entsorgung über zugelassene Fachfirmen zu erfolgen. Sofern die zu entsorgende Menge 2 to pro Jahr übersteigt, ist eine Andienung der Abfälle bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH in Hannover erforderlich.

Die Entsorgung von schwach gebundenen Asbestzementprodukten ist nur in Absprache mit dem Chemischen Untersuchungsamt zulässig.

Hinweise zum korrekten Umgang mit Asbest und zu zugelassenen fachkundigen Firmen zum Asbestrückbau erhalten Sie beim:

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38
26721 Emden

Tel.: 04921/92170
Fax: 04921/921758/59
Mail: poststelle@gaa-emden.niedersachsen.de